

Fortschritte in der Lederverarbeitung und Leder-Industrie

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **4 (1888)**

Heft 4: **w**

PDF erstellt am: **08.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-578040>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

anstoßigen und abgeschmackten Moden, dem wirklich nur gediegene, von Hause aus systematisch zur Einfachheit gewöhnte, den ganzen Ernst und die ganze Wichtigkeit einer einfachen Kindererziehung erwägende Frauen einigermaßen zu widerstehen vermögen, dem dagegen Tausende und aber Tausende eigentlich zum Opfer fallen, weil dieser Zug sie zu Ausgaben verleitet, die einfach ihre Verhältnisse übersteigen, die Zank und ehelichen Unfrieden verursachen, zu Lüge und Betrug führen, zu Mißmuth von Seite des Mannes, indem er sich sagen muß: Alles Sparen, alles Entbehren nützt mir nichts, meine Frau mit ihrem verfluchten eigenen und Kinderstaat wird mit Allem fertig; was will ich weiter mich so plagen; oder er schweigt, benützt aber die Situation für sich und so geht am Ende der ganze Haushalt aus dem Leim.

Was für ein großes unberechenbares Glück es ist um eine einfache Erziehung, das wissen wir in unserem Kreise wohl zu würdigen. Zeit Lebens ist der Nutzen einer solchen groß. Beim Austritt aus dem Elternhause unter fremde Leute, in allen Lagen und Verhältnissen, in guten und bösen Tagen weiß man sich zu resolviren, man ist überall beliebt um seines anspruchslosen und bescheidenen Wesens willen. Welcher Kontrast zwischen einem solchen Manne in der Fremde draußen und einem verwöhnten, verschlehten Mutterföhnchen, das über Mangel und gewaltige Entbehrungen klagt, wenn seines Meisters oder Kostgebers Tisch keine Krametsvögel und Törtchen und Pasteten aufweist, wenn sein knapper Lohn nicht ausreicht zu all' den Vergnügen und Bedürfnissen, die unverständige Eltern und Erzieher ihnen zugelassen. Bei fünfzig Knappen ist der Erstere glücklich und zufrieden und erfreut sich seines Lebens, während der Letztere beim Franken über Entbehrung klagt und sich nach den Fleischtöpfen Egyptens zurückseht. (Schluß folgt.)

Die bundesrätlichen Erläuterungen des Gesetzesentwurfes über den Schutz der gewerblichen Muster und Modelle. (Fortsetzung)

Art. 18. Gemäß den nachstehenden Bestimmungen kann auf dem Wege des Zivil- oder Strafprozesses belangt werden:

- 1) wer ohne Ermächtigung des Hinterlegenden ein hinterlegtes Muster oder Modell unverändert nachmacht oder in betrügerischer Weise nachahmt;
- 2) wer die nachgeahmten Gegenstände verkauft, feilhält, in Verkehr bringt oder auf schweizerisches Gebiet einführt;
- 3) wer bei diesen Handlungen wesentlich mitgewirkt oder deren Ausführung begünstigt oder erleichtert hat;
- 4) wer sich weigert, die Herkunft von in seinem Besitz befindlichen nachgeahmten Gegenständen anzugeben.

Art. 19. Wer eine der im vorstehenden Artikel erwähnten Handlungen vorsätzlich begeht, wird zum Schadenersatz verurtheilt und überdies mit einer Geldbuße im Betrage von Fr. 30 bis Fr. 2000 oder mit Gefängniß in der Dauer von drei Tagen bis zu einem Jahr oder mit Geldbuße und Gefängniß innerhalb der angegebenen Begrenzung bestraft.

Gegen Rückfällige können diese Strafen auf das Doppelte erhöht werden.

Bloß fahrlässige Uebertretung wird nicht bestraft; die Zivilentschädigung bleibt indessen in Art. 18, Ziffer 1, erwähnten Fällen vorbehalten.

Art. 20. Die Zivilklage steht Jedermann zu, welcher ein rechtliches Interesse daran nachweist.

Die Verurteilung erfolgt nur auf Antrag des Verletzten, nach der Strafprozeßordnung desjenigen Kantons, in welchem die Klage angestrengt wird. Diese kann entweder am Domizil des Angeklagten oder an dem Orte, wo das Vergehen begangen worden ist, erhoben werden. In keinem Falle dürfen für das gleiche Vergehen mehrere strafrechtliche Verfolgungen eintreten.

Wenn seit der letzten Uebertretung mehr als zwei Jahre verfloßen sind, so tritt Verjährung der Klage ein.

Art. 21. Die Gerichte haben auf Grund erfolgter Zivil- oder Strafklage die als nöthig erachteten vorsorglichen Verfügungen zu treffen. Namentlich können sie nach Vorweisung des Hinterlegungs-Akteßtes eine genaue Beschreibung des angeblich nachgeahmten

Musters oder Modells, der zur Nachahmung dienenden Werkzeuge und Geräthe, so wie der Erzeugnisse, auf welchen das angefochtene Muster oder Modell angebracht ist, und nöthigenfalls auch die Beschlagnahme dieser Gegenstände vornehmen lassen.

Wenn Grund vorhanden ist, eine Beschlagnahme vorzunehmen, so kann das Gericht dem Kläger eine Kaution auferlegen, welche er vor der Beschlagnahme zu hinterlegen hat.

Art. 22. Das Gericht kann auf Rechnung und bis zum Belaufe der dem verletzten Theile zugesprochenen Entschädigungen und der Bußen die Konfiskation der mit Beschlag belegten Gegenstände verfügen.

Es soll, selbst im Falle einer Freisprechung, wenn nöthig die Vernichtung der speziell zur Nachahmung bestimmten Werkzeuge und Geräthe anordnen.

Es entscheidet, inwiefern der Freigesprochene oder Verurtheilte oder dritte Personen von den genannten Gegenständen wieder Besitz ergreifen dürfen.

Es kann auf Kosten des Verurtheilten die Veröffentlichung des Erkenntnisses in einer oder mehreren Zeitungen anordnen.

Art. 23. Wer rechtswidriger Weise seine Geschäftspapiere, Anzeigen oder Erzeugnisse mit einer Zeichnung versehen, welche zum Glauben verleiten soll, daß ein Muster oder Modell auf Grund des vorliegenden Gesetzes hinterlegt worden sei, wird von Amtes wegen oder auf Klage hin mit Geldbuße von 30 bis 500 Franken oder mit Gefängniß in der Dauer von 3 Tagen bis zu 3 Monaten oder mit Geldbuße und Gefängniß innerhalb der angegebenen Begrenzung bestraft.

Gegen Rückfällige kann diese Strafe bis auf das Doppelte erhöht werden.

Art. 24. Die Kantone haben zur Behandlung der zivilrechtlichen Streitigkeiten wegen Nachahmung hinterlegter Muster und Modelle eine Gerichtsstelle zu bezeichnen, welche den Prozeß als einzige kantonale Instanz entscheidet.

Die Berufung an das Bundesgericht ist ohne Rücksicht auf den Werthbetrag der Streitsache zulässig.

Der Bundesrath ist ermächtigt, Experten-Kollegien zu ernennen, welche den Gerichten Fachgutachten zu ertheilen und auf Verlangen der Parteien als Schiedsgerichte zu funktioniren haben.

Der Ertrag der Bußen fließt in die Kantonskasse. Bei Ausfällung einer Geldstrafe hat der Richter für den Fall der Nichteinbringlichkeit derselben eine entsprechende Gefängnißstrafe festzusetzen, welche an deren Stelle zu treten hat.

Erläuterung. Wir halten es für wichtig, daß alle das gewerbliche Eigenthum betreffenden eidgenössischen Gesetze auf gleichartigen Grundlagen ruhen. Deshalb haben wir auch die Bestimmungen des Gesetzes über Fabrik- und Handelsmarken, die sich auf die Nachahmung beziehen, mit den durch die Natur der Sache verlangten Abänderungen auf die Muster und Modelle angewandt, ohne zu untersuchen, ob diese Bestimmungen die denkbar besten seien. Unseres Wissens hat übrigens deren Anwendung, so lange das Markengesetz in Kraft ist, keine Mißstände dargeboten.

Die zwei letzten Absätze des Art. 21 bedürfen gleichwohl noch einiger Erläuterung. Die im ersten Absatz des Art. 21 vorgesehene Beschlagnahme kann unter Umständen das ganze Geschäft des wegen Nachahmung Beklagten lahm legen und ihm somit großen Schaden verursachen. Deshalb soll die Beschlagnahme nur auf Grund einer eingereichten Klage und nicht auf bloßen Verdacht hin verfügt werden können. Deshalb soll das Gericht gutfindenden Falls dem Kläger eine Kaution auferlegen dürfen.

(Schluß in der Beilage, Seite 45.)

Fortschritte in der Lederverarbeitung und Leder-Industrie.

Auf keinem menschlichen Arbeitsgebiete zeigt sich in unseren Tagen ein Stillstand. Ueberall regt es sich freudig und bis in die kleinste Werkstatt bringen die Erfolge dieses Strebens. Das Gebiet der Lederverarbeitung und Lederindustrie, welches vor Jahrzehnten ziemlich brach gelegen, hat an dem allgemeinen Aufschwung lebhaft Antheil genommen. Mit emsigem Fleiße wurde die Verbesserung der Arbeitswerkzeuge und Arbeitsmethoden angestrebt und mit klarem Verstandniß die neuesten wissenschaftlichen Ergebnisse dieser Industrie zugeführt.

So ist denn auch die Lederverarbeitung und Lederindustrie nicht ohne gedeihliche Weiterentwicklung geblieben und namentlich die letzten drei Jahre weisen eine erhebliche Mehrung praktischer Erfolge auf.

Es mag deshalb allen, welche mit der Lederindustrie durch ihre Berufsverhältnisse in Verbindung stehen, nicht unerwünscht sein, in einem allgemeinen Ueberblicke die Fortschritte auf diesem Gebiete während der Jahre 1885—1887 kennen zu lernen. Nicht nur eine reiche Anregung birgt ein solcher Rückblick, nein, eine derartige Ausschau erfordert geradezu das eigentümliche Interesse des rationellen Technikers, denn nicht selten führt das Verlassen eines altgewohnten, aber ausgetretenen Weges auf die wahre Bahn des sichern Erfolges. Dem wahren Fortschritte darf sich Niemand verschließen; wer da am Alten und Althergebrachten hängt und nicht kritisch prüfen und sichten will, der mahnt an die verwegene Hand, welche in die Speichen des rollenden Zeitrades eingreifen will und mahnt an den Thor, der dem Augenblicke Halt gebietet.

Schon das Jahr 1885 weist manche Fortschritte auf, wenigleich sehr viel erheblichere Erfolge im Jahre 1887 zu verzeichnen sind.

Es ist als rationell empfohlen worden, die Häute in bereits durchgegerbtem Zustande zu spalten und nicht in halb oder viertel rohem. Soll aber das Leder in bereits völlig ausgegerbtem Zustande gespalten werden, so ist es zweckmäßig, demselben vor dem Spalten die Auswasch- und Reinigungsoperation zuzuwenden. Man wäscht daher, wie seinerzeit die Zeitschrift „Gerber“ berichtete, die Haut gut im Faß, dann auf der Tafel mit Bürste und Stein aus, ölt die Narbe mit Thran ab und hängt sie zum Abwalken auf. Hat das Leder den für das Spalten nöthigen Trocknungsgrad erlangt, so feuchtet man die zu trocken gewordenen Stellen gleichmäßig nach und legt die Häute auf einen Haufen zusammen, den man bedeckt und 24 Stunden stehen läßt; hierdurch tritt eine leichte Erwärmung — Dampfwerden — der Häute ein und dieser Moment ist nun der geeignetste für das Spalten, weil es sich in diesen so vorbereiteten Häuten sehr leicht schneidet und man eine sehr glatte Schnittfläche erhält, die, wo nicht egalisirt werden muß, gar kein Uebergehen mittelst Falzes bedürfen.

Das Aufeinanderleimen zerrissener Lederriemen ist in den Betrieben eine öfter vorkommende Operation. Als praktisch erprobt wurde im „Bierbrauer“ folgende Methode empfohlen. 100 Gramm Leim werden mit 150 Gramm Wasser kalt übergossen, nach dem Quellen im Wasserbade geschmolzen und nachher vollkommen gelöst mit 3 Gramm rothem chromsaurem Kalium und 3 Gramm Glycerin versetzt. Beim Gebrauche muß diese Klebmasse heiß aufgetragen und der Riemen in einer Länge von mindestens 20—30 cm mittelst Raspel rau gemacht werden; nach dem Leimen presse man den Riemen in einer sogenannten Zwinge, zwischen 2 Bretter gelegt, fest zusammen und lasse denselben 24 Stunden trocknen. Zur größeren Vorsicht lasse man die Endflächen der geleimten Riemen noch etwas durchnähen.

Mit Chromleim habe ich selbst schon sehr gute Erfolge erzielt; derselbe ist auch unlöslich im Wasser. Man löst den Leim in kochendem Wasser, fügt dann die Lösung des doppelt chromsauren Kaliums hinzu, rührt gut um und gießt den Kitt in Blechbüchsen, in denen man ihn erstarren läßt. Man nimmt: Leim 5—10 Theile, Wasser 90 Theile, doppelt chromsaures Kalium 1—2 Theile und dieses gelöst in 10 Theilen Wasser. Beim Gebrauche wird etwas von dem Kitt geschmolzen, die Flächen, welche zu verbinden sind, mit der flüssigen Masse gleichmäßig bestrichen, die Stücke aneinander gepreßt und einige Stunden lang der Einwirk-

ung des Sonnenlichtes ausgesetzt. Der Verfasser der obigen Mittheilung hat auch mit Gerbsäureleim gute Resultate erzielt: auf 100 Gramm Leim, mit 150 Gramm Wasser kalt übergossen, dann im Wasserbade geschmolzen und nachher vollkommen gelöst, giebt man 15 Gramm Gerbsäure (Tannin). Ein kleiner Zusatz von Glycerin ist, wegen der Sprödigkeit des gerbsauren Leimes anzurathen.

Einen Lederlack, der sich besonders zum Nachlackiren schon gefärbten Leders eignet, bereitet man („Pharm.-Ztg.“) in folgender Weise: 1 Gramm Nigrosin (spirituslöslich für Lack) löst man durch Digeriren in 100 Cubiccentimeter Spiritus; darauf giebt man 10 Gramm Schellack hinzu und löst auch diesen in der Wärme auf. Durch mehrmaliges Aufstreichen bis zum gewünschten Glanze erreicht man den Zweck. (Fortf. folgt.)

Gewerbliches Bildungsweisen.

Handfertigkeitunterricht. Am 16. ds. versammelte sich in Freiburg der Vorstand des „schweizerischen Vereins zur Förderung des Arbeitsunterrichtes für Knaben“, um nebst der Behandlung von Vereinsgeschäften auch über eine Petition an den Bundesrath und das Programm des nächsten schweizerischen Kurses für Lehrer an Knabenarbeitschulen zu berathen.

Bezüglich des nächsten schweizerischen Handfertigkeitkurses wurde beschlossen, daß derselbe unter der Oberaufsicht der Erziehungsdirection des Kantons Freiburg vom 15. Juli bis 11. August nächsthin in Freiburg abgehalten werden solle. Als Abänderungen im Programm gegenüber den frühern Kursen sind folgende wesentliche Punkte zu nennen:

1) Die Zahl der Unterrichtsfächer wird um eines vermehrt. Auf Wunsch der Vertreter der französischen Schweiz werden als neues Fach die „Eisenbraut-Arbeiten“ aufgenommen. Aus Eisenbraut können nämlich mit einfachen Werkzeugen eine Menge nützlicher und zugleich sehr hübscher Gegenstände hergestellt werden, was einige von dem Vertreter der Stadt Genf vorgewiesene Modelle deutlich bewiesen. Die sogen. travail du fer wird auch in Frankreich, wo der Arbeitsunterricht seit 1882 für die Primarschulen obligatorisch erklärt ist, betrieben.

2) Die Arbeiten an der Hobelbank und die Kantonagearbeiten, die beiden wichtigsten Unterrichtsfächer für die Arbeitsschule, können auf Wunsch der dieselben wählenden Kursten jedes für sich allein betrieben werden. Wer nicht eine dieser Richtungen als einziges Fach wählt, muß sich zu 2 Fächern entschließen, von denen das eine Hauptfach, das andere Nebenfach ist. Durch diese Abänderung wurde dem Wunsche der Vertreter von Bern und St. Gallen entsprochen. Sie begründeten ihren Wunsch damit, daß diese beiden Richtungen, ganz besonders aber die Arbeiten an der Hobelbank mit ihrer Menge von Werkzeugen und technischen Handgriffen einer längeren Lehrzeit bedürfen, um darin etwas Rechtes leisten zu können, als die andern Richtungen. Zudem finde man nach dem Kurse in den andern Fächern leichter Gelegenheit, die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermehren und zu vervollkommen.

Verschiedenes.

Der Backofenbau in der Schweiz. Unter diesem Titel macht die Fachzeitung für das schweiz. Bäcker- und Konditoren-gewerbe in Nr. 9 darauf aufmerksam, daß der schweizerische Backofenbau auch über die Landesgrenzen hinaus anerkannt werde als den Anforderungen der Neuzeit und der Technik in jeder Beziehung entsprechend. Eine Basler Firma soll für den